

bittet um Verwendung für Entlassung ihres Ehemannes aus der Haft und um dessen Gestellung vor Geschworne.

Präsident Joseph: In letzterer Beziehung hat bereits der Abg. Böricke einen Antrag gestellt. Dieser Antrag ist einer Deputation zugewiesen worden, und ich bin der Ansicht, daß auch diese Petition derselben Deputation zugewiesen werde. — Mitzutheilen habe ich der Kammer, daß die Abgg. Böhler und Ahnert wegen dringender Geschäfte für heute um Entschuldigung gebeten haben. — Wir gehen nun zum Gegenstand der Tagesordnung über, und ich ersuche den Abg. Böricke, die Rednerbühne zu besteigen. Ich habe aber, bevor der Referent seinen Vortrag an die Kammer erstattet, dieselbe zu fragen: ob sie will, daß bereits heute auf die Discussion über den Bericht eingegangen werde, da Ihnen derselbe erst vor zwei Tagen zugefertigt worden ist. Die Staatsregierung hat bereits ihre Einwilligung zur Abkürzung der §. 67 der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Frist gegeben. Will die Kammer sofort auf die Berathung des Berichtes eingehen? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Böricke: Für jede Gesellschaft, für jede Corporation im Staate, steht der Beruf fest, sich selbstständig eine Organisation zu Behandlung ihrer Geschäfte zu geben. Auch die Kammern müssen sich selbstständig ihre Organisation schaffen, sonst würden sie in ihren Wirkungen machtlos sein, ja so ohnmächtig sein, wie es leider in vielen Beziehungen bei der frühern Ständevertretung der Fall war. Die Regierung hat zu diesem Behuf den Kammern eine Geschäftsordnung vorgelegt und diese beschloffen, die vorgelegte Geschäftsordnung prüfen zu lassen. Ich habe der Kammer das Resultat der hier angestellten Prüfung mitzutheilen. Zunächst war eine Erörterung darum nothwendig, weil die Staatsregierung den Kammern gewisse Fragen vorgelegt hatte, welche in dem königlichen Decrete enthalten sind. Ich werde der Kammer das königliche Decret vorlesen.

(Die Vorlesung erfolgt; s. L.-Z. I. Abth. S. 1 ff.)

Dem ersten Wunsche der Regierung haben wir bereits genügt, indem wir die Geschäftsordnung, so wie sie uns vorgelegt ist, unsern Berathungen zu Grunde gelegt und die Zeit bestimmt haben, innerhalb welcher wir uns an die Geschäftsordnung binden. Die übrigen Punkte, welche das Decret erwähnt, werden in dem Berichte erledigt werden. Ich würde jetzt die Motiven zum Gesetzentwurfe vorzulesen haben, wofern nicht der Herr Regierungscommissar darauf Verzicht leisten will.

Königl. Commissar Todt: Die Regierung besteht nicht darauf, daß die Vorlesung erfolge.

Präsident Joseph: Will die Kammer von der Vorlesung der Motiven absehen? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Böricke: Ich würde nun unmittelbar zum Vortrag des Berichtes schreiten, wie er von der

außerordentlichen Deputation berathen und hier der Kammer mitgetheilt worden ist.

(Der Berichterstatter verliest den allgemeinen Theil des Berichtes, s. L.-Z. II. Abth. S. 3 bis 4, 3. 12 v. oben.)

Königl. Commissar Todt: Wenn ich mir jetzt, noch ehe die Berathung über die Geschäftsordnung begonnen hat, das Wort erbitte, so geschieht es, um einige allgemeine Bemerkungen zum allgemeinen Theile des Berichtes zu machen. Es giebt mir dazu insonderheit die Ansicht der Deputation Anlaß, nach welcher, vermöge der den Kammern zustehenden Autonomie, jede Kammer allein und ohne Betheiligung der Regierung sich eine Geschäftsordnung soll entwerfen können; es geben mir dazu die Anträge, welche die Deputation unter 1 und 2 hierauf gegründet hat, Veranlassung. Die Deputation schlägt nämlich in diesen ersten beiden Punkten vor, daß die Kammer von selbstständiger Ausarbeitung eines neuen Entwurfs einer Geschäftsordnung absehen und auf die von der Regierung durch Decret vorgelegte Geschäftsordnung eingehen soll. Es ist also in diesen Punkten ausgesprochen, daß die Kammer nur deswegen von selbstständiger Ausarbeitung einer Geschäftsordnung absehen soll, weil man, um mich so auszudrücken, für jetzt keine Lust dazu habe, oder sich nicht die Zeit nehmen wolle, während die Regierung der entgegengesetzten Ansicht, während die Regierung der Meinung ist, daß eine Prüfung der Vorlage erfolgen müsse, weil nach der Verfassungsurkunde und nach unserm zeitherigen Geschäftsbrauche auf ein Decret auch eine Antwort, wenn sie verlangt worden ist, zu geben sei. Die Deputation geht, wie es auch in der jenseitigen Kammer geschehen ist und ich schon angedeutet habe, von der Ansicht aus, daß eine Geschäftsordnung ohne Zuziehung der Regierung von der Kammer geschaffen werden könne. Es ist aber aufmerksam zu machen, daß mindestens nicht in der Allgemeinheit, wie es die Deputation und vorhin nochmals der Herr Berichterstatter ausgesprochen haben, diesen Grundsätzen beigepflichtet werden kann. In allen Fällen, wo es sich um das innere Leben der Kammer handelt, wird von der Regierung anerkannt, daß die Erstere sich ihre Geschäftsordnung und die deshalb zu treffenden Bestimmungen nach Belieben schaffen kann; Bestimmungen aber über Verhandlungen, an denen auch die Regierung Theil zu nehmen hat, können nur durch Vereinbarung mit der Regierung getroffen werden. Es ist auch stets so verfahren worden, daß zwischen der Regierung und den Kammern eine Vereinbarung stattgefunden hat und nur auf diese Weise eine Geschäftsordnung aufgestellt worden ist. Ein ähnliches Verfahren findet in allen übrigen deutschen constitutionellen Staaten statt. Es kann nicht meine Absicht sein und sie ist es auch in der That nicht, schon jetzt hierüber oder überhaupt einen Principienstreit hervorzurufen. Allein es ist meine Pflicht gewesen, auf diesen Standpunkt hinzuweisen und dabei zugleich im Namen des Ministeriums gegen die Ansicht der Deputation Verwahrung einzulegen, die ich auch zu Protocoll zu nehmen bitte.